
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 12.07.2011

Nr. 42

Zweite Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften – an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 12. Juli 2011

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften – der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.08.2008 (Amtl. Mittlg. 40/08) in der Fassung vom 21.12.2009 (Amtl. Mittlg. 64/09) wird wie folgt geändert.

1. Im § 6 Abs. 1 Nr. 4. c) werden die Worte „einen Abschluss“ ersetzt durch die Worte „ein Abschluss“ und am Ende der Nummern 2. und 3. wird statt des Punktes ein Semikolon eingefügt.
2. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sofern die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung in Form der Disputation gemäß § 15 ablegen will, hat sie oder er die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 5 Seminaren im Hauptstudium des Promotionsfaches oder die erfolgreiche Teilnahme an 5 vergleichbaren Lehrveranstaltungen nachzuweisen.“
3. Im § 7 Abs. 2 Nr. 8 werden die Worte „den Nachweis“ ersetzt durch die Worte „der Nachweis“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften – der Bergischen Universität Wuppertal vom 08.06.2011.

Wuppertal, den 12.07.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch